

An alle  
Institute, Seminare und sonstigen  
Einrichtungen  
sowie die Verwaltung der  
Universität Bonn  
- einschließlich UKB -

**Universitäts- und  
Landesbibliothek**

**Der Direktor**

Dr. Meyer-Doeringhaus

Tel.: 0228/73-7350  
Fax: 0228/73-7546  
Ulrich.Meyer-  
Doeringhaus@ulb.uni-  
bonn.de

20.07.2017

## **Rundschreiben Nr. 32/2017**

### **Information für die Mitglieder der Universität: Neuregelungen durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Bundestag am 30. Juni das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) beschlossen hat und der Bundesrat am 7. Juli entschieden hat, keinen Einspruch einzulegen, wird das Gesetz demnächst verkündet werden. Ab dem 1. März 2018 gelten damit neue Regelungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Bildung und Wissenschaft. Das Gesetz ist zunächst auf fünf Jahre, also bis zum 28. Februar 2023, befristet und ist nach vier Jahren durch die Bundesregierung zu evaluieren. Hier die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Das UrhWissG ordnet das Wissenschaftsurheberrecht neu, indem es zahlreiche, bislang in den (§§ 44a bis 63a UrhG) verstreute, bildungs- und wissenschafts-spezifischen Schranken in den neugeschaffenen §§ 60a ff UrhG zusammenführt, harmonisiert und präzisiert. Infolgedessen wird beispielsweise ab März 2018 auch in der Hochschule über das Online-Bereitstellen hinaus das Aushändigen von gedruckten Kopien an die Studierenden erlaubt sein. Wichtig war auch die Klarstellung, dass auch andere Lehrende und Prüfende auf bereitgestellte Materialien zugreifen dürfen und ein Zugriff sogar Dritten eröffnet werden darf, soweit dies der Präsentation von Unterrichts- und Lernergebnissen oder des Unterrichts selbst dient.

- Bisher konnten nur "kleine Teile eines Werkes" (= ca. 12 %, nicht mehr als ca. 100 Seiten) über das Lernmanagement System der Hochschule (LMS, an der Universität Bonn: eCampus) zugänglich gemacht werden. Nach dem UrhWissG ist dies für 15 % eines Werkes (ohne absolute Obergrenze) möglich. Diese Regelung ist nicht nur klarer, sondern bedeutet auch, dass ein etwas größerer Teil eines Werkes genutzt werden darf. Dies gilt nicht nur für Druckwerke, sondern auch für multimediale Inhalte, etwa Musik und Filmausschnitte.
- Vollständig zugänglich gemacht werden dürfen Werke geringen Umfangs, vergriffene Werke und einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift (nicht hingegen aus Sammelwerken wie Festschriften und Tagungsbänden). Ausdrücklich klargestellt ist, dass "Abbildungen" in jedem Fall Werke "geringen Umfangs" sind, so dass sie vollumfänglich zugänglich gemacht werden dürfen.
- Der Vorrang von Verlagsangeboten, der im Gesetzgebungsverfahren lange in der Diskussion war, wurde nicht in das Gesetz aufgenommen. Das heißt, dass Werke künftig unabhängig davon, ob sie für digitale Semesterapparate z. B. über booktex angeboten werden oder ob eine Nutzungslizenz bereits vom Verlag erworben wurde, in das LMS bzw. auf eCampus eingestellt werden dürfen. Lehrende müssen vor Einstellung einer Datei in das LMS bzw. auf eCampus also nicht aufwändig prüfen, ob ein solches Angebot vorliegt.
- Die Urheberin bzw. der Urheber eines Werkes hat weiterhin einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Werknutzungen (§ 60h). Klargestellt ist aber, dass eine Gesamtvergütung aufgrund des (durch repräsentative Erhebungen zu ermittelnden) Gesamtumfangs der Werknutzungen zu erfolgen hat. Damit ist die von den Verlagen und der VG Wort lange geforderte Einzelvergütung, die für die Hochschulen äußerst zeitaufwändig und teuer geworden wäre, erst einmal vom Tisch. Die "§52a-Krise" des letzten Herbstes wird sich damit zunächst nicht wiederholen. Für die Übergangszeit bis Ende Februar 2018 ist mit einer Verlängerung der gegenwärtigen Regelung (Aussetzung des Rahmenvertrages vom September 2016) zu rechnen.
- Eine erhebliche Einschränkung besteht künftig bei der Nutzung von Artikeln aus (Tages- und Wochen-)Zeitungen und Publikumszeitschriften. Die Befugnis zur (vollständigen) Nutzung in Lehre und Forschung gilt künftig nur noch für Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften. Das bedeutet, dass Beiträge aus Zeitungen und Publikumszeitschriften ab dem 1.3.2018 nicht mehr auf eCampus zur Verfügung gestellt werden dürfen (und natürlich auch nicht als Papierkopie verteilt werden dürfen). Die Einschränkung stellt ein Zugeständnis des Gesetzgebers an die Presseverlage dar, die über ihre elektronischen Archive Einnahmen generieren wollen. Die Regelung trifft diejenigen Wissenschaften hart, für die Presseberichte eine wichtige Arbeitsgrundlage sind. Ein Notbehelf ist die Angabe der Links, die auf diejenigen Beiträge führen, die in von der Hochschule lizenzierten elektronischen Pressearchiven enthalten sind. Auch dürfen Scans aus Zeitungen weiterhin in der Lehre gezeigt werden (z. B. über Beamer). Selbstverständlich

dürfen eigene Texte, die im Rahmen des § 51 aus Zeitungen zitieren, uneingeschränkt genutzt werden.

- Für die eigene Forschung dürfen künftig bis zu 75% eines Werks digital (per Scan) oder analog (auf Papier) vervielfältigt werden – bislang erlaubt das Gesetz das vollständige Abschreiben, verbietet aber eine „im wesentlichen vollständige Vervielfältigung“ auf technischem Wege. Ergänzend bleibt zudem § 51 (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats) auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weiter gültig.
- Das neue Gesetz erlaubt und regelt im § 60d UrhG erstmals das sogenannte Text- und Data Mining. Damit ist die automatisierte Auswertung großer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte (z. B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) gemeint. Das Gesetz erklärt für zulässig, das so gewonnene Textcorpus „einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.“ Eine kommerzielle Nutzung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Das neue UrhWissG enthält in § 60e schließlich eine Reihe vorteilhafter Regelungen für Bibliotheken, die auch Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entgegenkommen. Fernleihen und Kopienversand einzelner Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften bzw. von 10% eines sonstigen Werkes werden nun auch per E-Mail ermöglicht, und nicht mehr nur „per Post oder Fax“, wie es im alten Gesetz hieß. Zudem dürfen Bibliotheken Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts digitalisieren.

Falls Sie Fragen zum neuen Urheberrecht haben oder für Ihre wissenschaftliche Arbeit Unterstützung im Hinblick auf urheberrechtliche Fragen benötigen, stehen Ihnen seitens der ULB Herr Carl Erich Kesper (Tel. 0228/73-9144), Frau Verena Simon (0228/73-54414) (beide per Email zu erreichen über [urheberrecht@ulb.uni-bonn.de](mailto:urheberrecht@ulb.uni-bonn.de)) oder meine Person sowie von Seiten des Justitiariates der Universität Herr Eckhard Wesemann (Tel. 0228/73-7278, [wesemann@verwaltung.uni-bonn.de](mailto:wesemann@verwaltung.uni-bonn.de)) gerne zur Verfügung. Aus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät bietet Herr Prof. Dr. Michael Beurskens, dem ich für bereitwillige Unterstützung bei der Abfassung dieses Schreibens ganz herzlich danke, seinen Rat an (Tel. 0228/73-62420, [beurskens@jura.uni-bonn.de](mailto:beurskens@jura.uni-bonn.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Meyer-Doerpinghaus